



Zahl: 817-0/4/14-2017

Eisenstadt, 8.3.2017

Friedhofsgebühren, Neubeschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 8.3.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beisetzungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	488,00	244,00
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	650,00	325,00
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.462,00	731,00
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.788,00	894,00

- | | | |
|---|----------|----------|
| e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag | 2.112,00 | 1.056,00 |
| f) für Aschengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag | 310,00 | 155,00 |
| g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühren in den Punkten a) und b). | | |

(2) Die Grabstellengebühr beträgt für die Errichtungskosten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von | € 732,40 |
| b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag | € 1.044,50 |
| c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von | € 1.357,80 |
| d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) | € 1.566,70 |

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Gebühren gleich den Grabstellengebühren lt. § 2.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | | |
|--|--------|------|
| a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) | 122,00 | Euro |
| b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) | 365,00 | Euro |
| c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 77,00 | Euro |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne | 122,00 | Euro |
| e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a bis d festgesetzten Gebühren. | | |

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 81,20 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) hereingebracht werden.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- (4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2013, Zl.: 817-0/4/10-2013 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2017-03-08

Abgenommen am: 2017-03-24